

Rechtsverordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
"Baumbestand innerhalb des Friedhofes Neupforte, Saulheim"

Kreis Alzey-Worms

Vom 20. Mai 1987

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), geändert durch Landesgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66) sowie des Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete Baumbestand wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Baumbestand innerhalb des Friedhofes Neupforte, Saulheim". Er befindet sich auf der Friedhofsparzelle, welche in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet ist.

§ 2

(1) Die Bäume stehen innerhalb des Friedhofs Neupforte auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 711/4 und Flur 44 Nr. 82/4, 83/2 und 239/2 in der Gemarkung Nieder-Saulheim; hier gehören zu dem geschützten Landschaftsbestandteil alle Linden und Ahornbäume mit einem Stammumfang von mindestens 1,20 m oder mehr, gemessen in 1 m Höhe.

(2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Linden- und Ahorn-Großbaumbestandes, dessen besonderer Schutz wegen seiner Bedeutung

1. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes (prägende und gliedernde Erscheinung der Ortschaft, charakteristische Friedhofs-Baumbepflanzung) und
2. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (günstige Beeinflußung des Lokalklimas und Lebensraum zahlreicher Vögel und Kleinlebewesen),

erforderlich ist.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über den Baumkronen und im Traufbereich der Bäume,
3. die Veränderung oder Beeinträchtigung des Wurzelraumbereiches, das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Entfernen von Ästen,
4. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Baumbestandes hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumbestandes dienen,
2. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen oder zur Unterhaltung vorhandener Kabelanlagen und Leuchten erforderlich sind.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer hat jede an den Bäumen erfolgte oder ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms unter Beachtung des Schutzzweckes erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

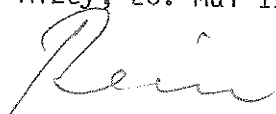
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
 - § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über den Baumkronen und im Traufbereich der Bäume errichtet oder verlegt,
 - § 4 Nr. 3 den Wurzelraumbereich verändert oder beeinträchtigt, das Wurzelwerk beschädigt sowie Äste entfernt,
 - § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Baumbestandes hinweisen, anbringt oder aufstellt und
- § 6 Abs.1
u. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 20. Mai 1987



(Rein)
Landrat

Anlage
Karte mit Grenzeintragung

Rechtsverordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
"Baumbestand innerhalb des Friedhofes Neupforte, Saulheim"

Kreis Alzey-Worms

Vom 20. Mai 1987

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), geändert durch Landesgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66) sowie des Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete Baumbestand wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Baumbestand innerhalb des Friedhofes Neupforte, Saulheim". Er befindet sich auf der Friedhofsparzelle, welche in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet ist.

§ 2

(1) Die Bäume stehen innerhalb des Friedhofs Neupforte auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 711/4 und Flur 44 Nr. 82/4, 83/2 und 239/2 in der Gemarkung Nieder-Saulheim; hier gehören zu dem geschützten Landschaftsbestandteil alle Linden und Ahornbäume mit einem Stammumfang von mindestens 1,20 m oder mehr, gemessen in 1 m Höhe.

(2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Linden- und Ahorn-Großbaumbestandes, dessen besonderer Schutz wegen seiner Bedeutung

1. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes (prägende und gliedernde Erscheinung der Ortschaft, charakteristische Friedhofs-Baumbepflanzung) und
2. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (günstige Beeinflussung des Lokalklimas und Lebensraum zahlreicher Vögel und Kleinlebewesen),

erforderlich ist.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über den Baumkronen und im Traufbereich der Bäume,
3. die Veränderung oder Beeinträchtigung des Wurzelraumbereiches, das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Entfernen von Ästen,
4. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Baumbestandes hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumbestandes dienen,
2. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen oder zur Unterhaltung vorhandener Kabelanlagen und Leuchten erforderlich sind.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer hat jede an den Bäumen erfolgte oder ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms unter Beachtung des Schutzzweckes erteilt.
- (2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

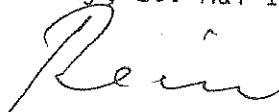
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
 - § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über den Baumkronen und im Traufbereich der Bäume errichtet oder verlegt,
 - § 4 Nr. 3 den Wurzelraumbereich verändert oder beeinträchtigt, das Wurzelwerk beschädigt sowie Äste entfernt,
 - § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Baumbestandes hinweisen, anbringt oder aufstellt und
- § 6 Abs.1
u. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 20. Mai 1987



(Rein)
Landrat

Anlage
Karte mit Grenzeintragung